



Sehr geehrte Damen und Herren,

am **Mittwoch, 05. Juni 2019** trifft sich der Gemeinderat um **18.00 Uhr an der Freibühlschule** zur Besichtigung der Baustelle Gebäude „E“ Obergeschoss.

Im Anschluss daran, **um 19.00 Uhr** findet im **Sitzungssaal des Rathauses Engstingen-Großengstingen** eine Sitzung des Gemeinderats statt. Hierzu darf ich Sie herzlich einladen.

TAGESORDNUNG ÖFFENTLICH:

- | | | | |
|-----|--|------|-------------------|
| 1. | Bekanntgaben | § 37 | |
| 2. | Kriminalitätslagebericht 2018 für die Gemeinde Engstingen | § 38 | Vorlage: 039/2019 |
| 3. | Betreuungsangebote an der Grundschule Kleinengstingen und Freibühlschule Großengstingen
- Beratung und Beschlussfassung | § 39 | Vorlage: 040/2019 |
| 4. | Anpassung der Elternbeiträge gemäß der Festschreibung der gemeinsamen Empfehlungen der Kirchen und der kommunalen Landesverbände für das Kindergartenjahr 2019 / 2020
- Beratung und Beschlussfassung | § 40 | Vorlage: 041/2019 |
| 5. | Vergabe von Arbeiten zur Fortsetzung der Sanierung der Friedhofsmauer Kohlstetten
- Beratung und Beschlussfassung | § 41 | Vorlage: 042/2019 |
| 6. | Ersatzbeschaffung eines Streugerätes für den Winterdienst
- Beratung und Beschlussfassung | § 42 | Vorlage: 043/2019 |
| 7. | Bildung von Haushaltsresten
- Beratung und Beschlussfassung | § 43 | Vorlage: 044/2019 |
| 8. | Allgemeine Finanzprüfung der Gemeinde Engstingen für die Jahre 2014 - 2016 durch die Gemeindeprüfungsanstalt (GPA)
- Unterrichtung des Gemeinderates gemäß § 114 Abs. 4, S.2 GemO | § 44 | Vorlage: 045/2019 |
| 9. | Stellungnahme zu Baugesuchen | § 45 | Vorlage: 046/2019 |
| 10. | Rückblick auf die Legislaturperiode 2014 - 2019 des Gemeinderates | § 46 | |
| 11. | Anfragen, Verschiedenes | § 47 | |

§ 38

Kriminalitätslagebericht 2018 für die Gemeinde Engstingen

Anlagen:

Kriminalitätslagebericht 2018 für die Gemeinde Engstingen

Sachdarstellung:

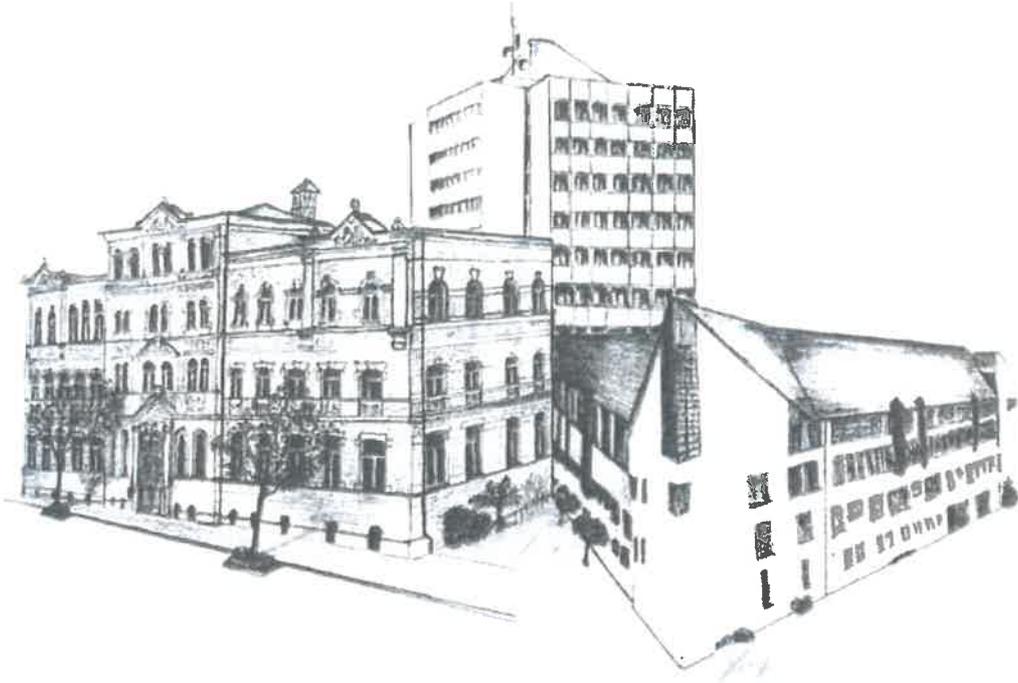
In der Sitzung am 05.06.2019 werden Herr Polizeioberrat Huber, Leiter des Polizeireviers Pfullingen sowie Herr Polizeihauptkommissar Harry Drexler als neuer Leiter des Polizeipostens Alb in Engstingen den Kriminalitätslagebericht 2018 für die Gemeinde Engstingen vorstellen.

Der Bericht ist als Anlage zur Sitzungsvorlage beigefügt.

Beschlussvorschlag:

Der Gemeinderat nimmt den Kriminalitätslagebericht 2018 für die Gemeinde Engstingen zur Kenntnis.

Polizeipräsidium Reutlingen



Kriminalitätslagebericht

2018

Gemeinde Engstingen



Stand 08. Februar 2019

Herausgeber:
Polizeipräsidium Reutlingen
Polizeirevier Pfullingen
Burgstraße 26
72793 Pfullingen
pfullingen.prev@polizei.bwl.de

Tel. 07121/9918 - 101



Inhaltsverzeichnis

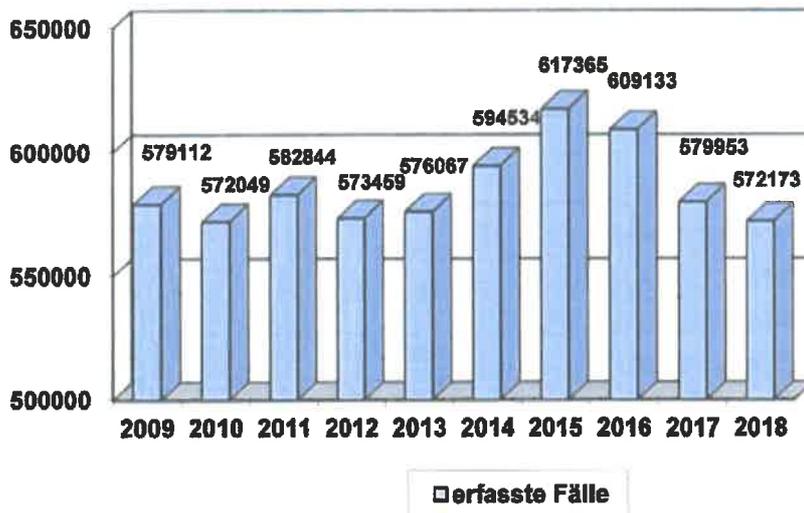
1.	Kriminalitätslage allgemein	1
2.	Kriminalitätslage in Engstingen	2
3.	Deliktsbereiche	3
3.1.	Sexualstraftaten	3
3.2.	Rohheitsdelikte/Körperverletzung	3
3.3.	Diebstahlskriminalität	4
3.4.	Vermögens- und Fälschungsdelikte	4
3.5.	Sonstige Straftatbestände StGB	4
3.6.	Strafrechtliche Nebengesetze	4
4.	Ordnungsstörungen / Sonstiges	5
Anhang 1: Fallverteilung im Landkreis Reutlingen		6



1. Kriminalitätslage allgemein

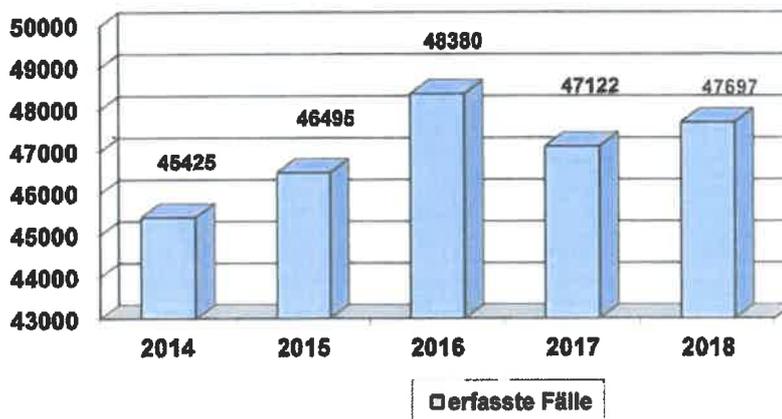
Die Grafiken zeigen die Kriminalitätsentwicklung in Baden-Württemberg und im Polizeipräsidium Reutlingen in den vergangenen Jahren.

**Kriminalitätsentwicklung
 in Baden-Württemberg**



Die nachfolgende Übersicht enthält die Summe der im Zuständigkeitsbereich des Polizeipräsidioms Reutlingen erfassten Straftaten. Das Polizeipräsidium Reutlingen wurde im Zuge der Polizeireform 2014 gebildet und umfasst die die Landkreise Esslingen, Reutlingen und Tübingen.

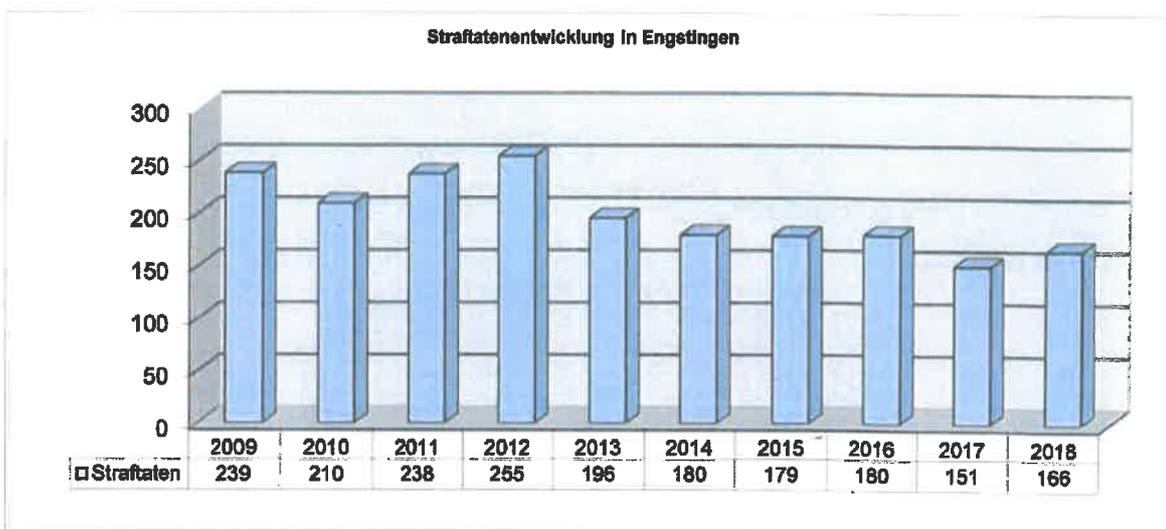
**Kriminalitätsentwicklung
 im Polizeipräsidium Reutlingen**





2. Kriminalitätslage in Engstingen

In der nachfolgenden Übersicht sind die in der Polizeilichen Kriminalstatistik für Engstingen erfassten Straftaten in einem 10-Jahres-Vergleich zusammengestellt.



Von den 166 Straftaten im Jahr 2018 konnten 100 Fälle aufgeklärt werden. Die Aufklärungsquote beträgt 60,2 %.

Die für die Gemeinde Engstingen erfassten Straftaten stellen in Bezug auf das Straftatenaufkommen im Landkreis Reutlingen einen Anteil von 1,21 % dar.

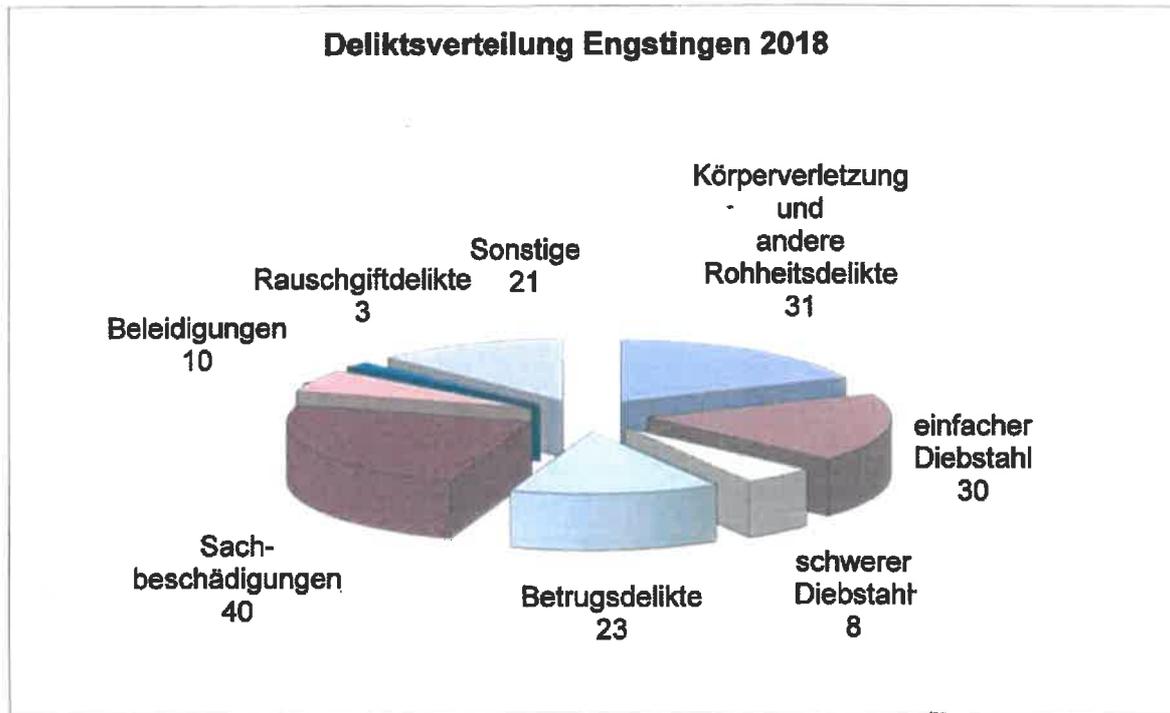
Insgesamt wurden 84 Tatverdächtige ermittelt. 17 Tatverdächtige (20,2 %) davon sind Ausländer. Die Verteilung aller ermittelten Tatverdächtigen nach Geschlecht und Alter ergibt sich aus folgender Übersicht.

2018	Kinder 6 – 14	Jugendl. 14 – 18	Heranw. 18 – 21	Erwachs. ab 21	Gesamt
männlich	5	4	8	59	76
weiblich	0	0	2	6	8
gesamt	5	4	10	65	84



3. Deliktsbereiche

Die in Engstingen erfassten Straftaten verteilen sich auf die einzelnen Deliktsbereiche wie folgt:



3.1. Sexualstraftaten

	2016	2017	2018
Erfasste Fälle	1	1	3

3.2. Rohheitsdelikte¹/Körperverletzung

	2016	2017	2018
Rohheitsdelikte			
Erfasste Fälle	42	32	31
davon Körperverletzung	40	30	28

¹ Unter den Begriff Rohheitsdelikte werden Raubüberfälle, räuberische Erpressung, alle Formen der Körperverletzung und Misshandlungen von Kindern subsumiert.
 Quelle: Polizeiliche Kriminalstatistik Baden-Württemberg



3.3. Diebstahlskriminalität

	2016	2017	2018
Einfacher Diebstahl	33	28	30
Schwerer Diebstahl	22	11	8
Gesamt	55	39	38
davon:			
D. in/aus Verkaufsraum	10	0	4
Ladendiebstahl	6	0	4
D. in/aus Whg/Nebenr.	3	1	4
Wohnungseinbruch	3	0	2
D. von/an/aus Kfz	19	12	4
Fahrraddiebstahl	0	2	0

3.4. Vermögens- und Fälschungsdelikte

Vermögens- und Fälschungsdelikte	2016	2017	2018
Erfasste Fälle	28	18	31
davon Betrug	26	12	23

3.5. Sonstige Straftatbestände StGB

	2016	2017	2018
Beleidigung	6	8	10
Sachbeschädigung	32	31	40

3.6. Strafrechtliche Nebengesetze

	2016	2017	2018
Rauschgiftdelikte	5	12	3



4. Ordnungsstörungen / Sonstiges

Bei den Ordnungsstörungen hat sich im Berichtszeitraum kein neuer Brennpunkt entwickelt.

Die Fasnetsveranstaltungen sind auch im Jahr 2018 ohne Auffälligkeiten abgelaufen.

Das Polizeirevier Pfullingen wird die Kriminalitätslage und die Entwicklungen im Ordnungsbereich in der Gemeinde Engstingen weiterhin ständig beobachten/auswerten und frühzeitig durch präventive und repressive Maßnahmen negativen Entwicklungen im Konsens mit der Gemeindeverwaltung entgegen treten.



Anhang 1:

Fallverteilung im Landkreis Reutlingen

Die Tabelle zeigt die Verteilung der Fallzahlen auf die einzelnen Gemeinden im Landkreis Reutlingen, geordnet nach der Kriminalitätsbelastungszahl des Jahres 2018.

Kommune	Einwohner Stand: 31.12.2017	Erfasste Straftaten 2017	Erfasste Straftaten 2018	proz. Verän- derung	Aufklä- rungs- quote 2018	Häufig- keits- zahl 2018
415050 Metzingen	21.845	1.831	1.582	-13,6%	60,1%	7.242
415085 Zwiefalten	2.233	129	142	10,1%	79,6%	6.359
415061 Reutlingen	115.762	6.654	7.331	10,2%	63,6%	6.333
415027 Gomadingen	2.250	38	142	273,7%	86,6%	6.311
415078 Bad Urach	12.361	582	591	1,5%	66,5%	4.781
415000 Landkreis Reutlingen	285.754	13.019	13.628	4,7%	62,4%	4.769
415053 Münsingen	14.418	582	666	14,4%	57,2%	4.619
415059 Pfullingen	18.471	892	808	-9,4%	61,4%	4.374
415019 Eningen unter Achalm	11.315	403	424	5,2%	71,0%	3.747
415089 Engstingen	5.226	151	166	9,9%	60,2%	3.176
415014 Dettingen an der Erms	9.593	357	294	-17,6%	55,8%	3.065
415029 Grafenberg	2.617	68	80	17,6%	48,8%	3.057
415092 Lichtenstein	9.196	198	255	28,8%	58,0%	2.773
415080 Wannweil	5.331	90	124	37,8%	55,6%	2.326
415091 Sonnenbühl	7.144	122	159	30,3%	65,4%	2.226
415058 Pfronstetten	1.489	25	33	32,0%	66,7%	2.216
415062 Riederich	4.320	113	95	-15,9%	57,9%	2.199
415073 Trochtelfingen	6.366	123	134	8,9%	50,0%	2.105
415093 Sankt Johann	5.114	90	104	15,6%	49,0%	2.034
415088 Römerstein	4.045	53	79	49,1%	40,5%	1.953
415060 Plezhausen	9.651	189	188	-0,5%	59,0%	1.948
415034 Hayingen	2.200	46	35	-23,9%	57,1%	1.591
415087 Walddorfhäslach	5.104	109	74	-32,1%	52,7%	1.450
415039 Hülben	2.920	66	40	-39,4%	47,5%	1.370
415090 Hohenstein	3.704	62	50	-19,4%	58,0%	1.350
415048 Mehrstetten	1.402	20	16	-20,0%	50,0%	1.141
415028 Grabenstetten	1.677	26	16	-38,5%	43,8%	954

§ 39

**Betreuungsangebote an der Grundschule Kleinengstingen und Freibühlschule Großengstingen -
Beratung und Beschlussfassung**

Anlagen:

Sachdarstellung:

Grundschule Kleinengstingen

An der Grundschule Kleinengstingen besteht ergänzend zur Ganztagesesschule in Wahlform folgendes
Betreuungsangebot mit Kostendeckungsbeteiligung:

Betreuungszeiten		Elternbeitrag pro Monat (auf 11 Monate verteilt)
Montag	12:00 - 14:00	18 EUR
Montag - Freitag	07:00 - 08:15	28 EUR

Nicht beinhaltet ist das Mittagessen, dieses wird von einem Caterer bezogen und von diesem direkt mit
den Eltern abgerechnet.

Die Betreuung wird während der Schultage im Kindergarten Kleinengstingen durchgeführt, in den
Schulferien findet keine Betreuung statt.

Die Kostenbeteiligung wurde zuletzt für das Schuljahr 2015/2016 angepasst.

Um die gestiegenen Personalkosten zu berücksichtigen, wird vorgeschlagen, den Deckungsbeitrag
moderat anzuheben, so dass ab dem Schuljahr 2019/2020 folgende Kostendeckungsbeteiligung gilt:

Betreuungszeiten		Elternbeitrag pro Monat (auf 11 Monate verteilt)
Montag	12:00 - 14:00	19 EUR
Montag - Freitag	07:00 - 08:15	30 EUR

Freibühlschule Großengstingen

An der Freibühlschule Großengstingen besteht derzeit folgendes Betreuungsangebot mit Kostendeckungsbeteiligung:

Betreuungszeiten		Elternbeitrag pro Monat (auf 11 Monate verteilt)
Montag - Freitag	07:00 - 08:20	33 EUR
Mittagspause an den beiden Unterrichtsnachmittagen	1 Stunde	10 EUR
Montag - Donnerstag (Mittagspause)	1 Stunde	20 EUR

Nicht beinhaltet ist das Mittagessen, dieses wird von einem Caterer bezogen und von diesem direkt mit den Eltern abgerechnet.

Die Kostenbeteiligung wurde zuletzt für das Schuljahr 2014/2015 angepasst.

Um die gestiegenen Personalkosten zu berücksichtigen, wird vorgeschlagen, den Deckungsbeitrag moderat anzuheben. Auch findet der Nachmittagsunterricht nur noch an einem Nachmittag statt, so dass das Betreuungsangebot um eine Variante erweitern werden muss, an der Betreuung an einem Unterrichtsnachmittag angeboten wird, so dass ab dem Schuljahr 2019/2020 folgende Betreuungsangebote und Kostendeckungsbeteiligung gilt:

Betreuungszeiten		Elternbeitrag pro Monat (auf 11 Monate verteilt)
Montag - Freitag	07:00 - 08:20	35 EUR
Mittagspause an zwei Nachmittagen	1 Stunde	11 EUR
Montag - Donnerstag (Mittagspause)	1 Stunde	22 EUR
Mittagspause an einem Unterrichtsnachmittag	1 Stunde	6 EUR

Die Varianten 1,2,3,4 sind für Grundschüler möglich, Variante 1 ist in Kombination mit 2 oder 3 möglich. Varianten 2,3 und 4 für Realschüler möglich, jedoch ist Variante 1 für Realschüler nicht möglich.

Die Betreuungszeiten und Elternbeiträge wurden mit den Schulen abgestimmt.

Finanzierung:

-

Beschlussvorschlag:

Für die Grundschule Kleinengstingen werden ab dem Schuljahr 2019 /2 020 folgende Betreuungsvarianten und Kostenbeteiligungen beschlossen:

Betreuungszeiten		Elternbeitrag pro Monat (auf 11 Monate verteilt)
Montag	12:00 - 14:00	19 EUR
Montag - Freitag	07:00 - 08:15	30 EUR

Für die Freibühlschule Großengstingen werden ab dem Schuljahr 2019/2020 folgende Betreuungsvarianten und Kostenbeteiligungen beschlossen:

Betreuungszeiten		Elternbeitrag pro Monat (auf 11 Monate verteilt)
Montag - Freitag	07:00 - 08:20	35 EUR
Mittagspause an zwei Nachmittagen	1 Stunde	11 EUR
Montag - Donnerstag (Mittagspause)	1 Stunde	22 EUR
Mittagspause an einem Unterrichtsnachmittag	1 Stunde	6 EUR

§ 40

**Anpassung der Elternbeiträge gemäß der Festschreibung der gemeinsamen Empfehlungen der Kirchen und der kommunalen Landesverbände für das Kindergartenjahr 2019 / 2020
- Beratung und Beschlussfassung**

Anlagen:

Gemeinsame Empfehlungen 2019 - 2020

Sachdarstellung:

Die Elternbeiträge für die gemeindlichen Kindertagesstätten wurden entsprechend den Gemeinsamen Empfehlungen der Kirchen und Kommunalen Landesverbände für die Kindergartenjahre 2017/2018 und 2018/2019 vom Gemeinderat letztmals am 21. Juni 2017 beschlossen.

Die monatlichen Beiträge (11 Monate) für das noch laufende Kindergartenjahr 2018 / 2019 betragen

Beiträge 2018/2019	RG	Ü3 (HT)	HT	Ü3 (VÖ)	VÖ	Ü3 (GT)	GT
für das Kind aus einer Familie mit einem Kind	124 €	186 €	93 €	273 €	136 €	335 €	167 €
für ein Kind aus einer Familie mit zwei Kinder unter 18 Jahren	95 €	143 €	71 €	209 €	105 €	257 €	128 €
für ein Kind aus einer Familie mit drei Kinder unter 18 Jahren	63 €	95 €	47 €	139 €	69 €	170 €	85 €
für ein Kind aus einer Familie mit vier und mehr Kindern unter 18 Jahren	21 €	32 €	16 €	46 €	23 €	57 €	28 €

(RG = Regelgruppe, HT = Halbtags, VÖ = Verlängerte Öffnungszeiten, GT = Ganztags, Ü3/Ü3 = über/unter 3 Jahre alt)

Am 15. April 2019 wurden die Gemeinsamen Empfehlungen der Kirchen und Kommunalen Landesverbände für das Kindergartenjahr 2019 / 2020 veröffentlicht. Diese sind als Anlage der Drucksache beigelegt. Die landesweiten Empfehlungen der Elternbeiträge für Kindertagesstätten folgen seit 2009 / 2010 dem sogenannten württembergischen Erhebungs-System: Die Berechnung der Elternbeiträge erfolgt nach der sogenannten familienbezogenen Sozialstaffelung, bei der alle im selben Haushalt lebenden Kinder bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres berücksichtigt werden. Ziel dabei ist es, Familien mit mehreren Kindern zu entlasten.

Ausgangslage für die Erhebung der Elternbeiträge bleibt, dass landesweit weiterhin angestrebt wird rund 20 % der tatsächlichen Betriebsausgaben durch Elternbeiträge zu decken. Die neuen Empfehlungen berücksichtigen die voraussichtlichen Personal- und Sachkostensteigerungen und bewirken damit keine grundsätzliche Erhöhung des Deckungsgrades.

Vor diesem Hintergrund sprechen sich die Kommunalen Landesverbände und die 4 Kirchen dafür aus, die Elternbeiträge mit einer Steigerung von 3 % in Anlehnung an die üblichen Tarifentwicklungen, zunächst nur für ein Jahr zu empfehlen.

Eine frühere Abstimmung zu den neuen Elternbeiträgen war angesichts der abzuwartenden Ergebnisse im KiQuTG („Gute-Kita-Gesetz“) bis Anfang des Jahres nicht möglich, da zunächst von möglichen Regelungsbedarfen durch dieses Gesetzgebungsverfahren bei der künftigen Ausgestaltung der Elternbeiträge ausgegangen wurde.

Den kirchlichen und kommunalen Kindergartenträgern in Baden-Württemberg wird deshalb empfohlen, die monatlichen Elternbeiträge (Regelgruppe) für das Kindergartenjahr 2019/2020 wie folgt festzusetzen (bei 11 Monatsbeiträgen):

Elternbeiträge	2019/2020
für das Kind aus einer Familie mit einem Kind	128 €
für ein Kind aus einer Familie mit zwei Kinder unter 18 Jahren	98 €
für ein Kind aus einer Familie mit drei Kinder unter 18 Jahren	65 €
für ein Kind aus einer Familie mit vier und mehr Kindern unter 18 Jahren	22 €

Für die Betreuung von **unter 3-jährigen** Kindern in altersgemischten Gruppen muss nach der Betriebs-erlaubnis je Kind unter 3 Jahren gegenüber der Regelgruppe ein Kindergartenplatz unbesetzt bleiben. Vor diesem Hintergrund und im Hinblick auf die Festlegungen der Eltern-beiträge für Kinderkrippen ist in diesem Fall ein Zuschlag von 100 % gegenüber dem Beitrag in Regelgruppen gerechtfertigt.

Bei Gruppen mit verlängerten Öffnungszeiten (durchgehend 6 Stunden) kann für die festgelegten/ empfohlenen Beträge ein Zuschlag von bis zu 25 %, bei Halbtagsgruppen eine Reduzierung von bis zu 25 % gerechtfertigt sein. Für die gemeindlichen Kindergärten wird für Gruppen mit verlängerten Öffnungszeiten ein Zuschlag von 10 % vorgeschlagen. Bei den Halbtagsgruppen wird eine Reduzierung von 25 % vorgeschlagen.

Für Ganztagsgruppen gibt es keine landesweite Empfehlung. Hier wird für die gemeindlichen Kindergärten ein Zuschlag von 35 % vorgeschlagen.

Für die Gemeindekindergärten ergeben sich dabei folgende Beitragssätze:

Beiträge 2019/2020	U3 (HT)	Ü3 HT	U3 (VÖ)	Ü3 VÖ	U3 (GT)	Ü3 GT
für das Kind aus einer Familie mit einem Kind	192 €	96 €	282 €	141 €	346 €	173 €
für ein Kind aus einer Familie mit zwei Kindern unter 18 Jahren	147 €	74 €	216 €	108 €	265 €	132 €
für ein Kind aus einer Familie mit drei Kindern unter 18 Jahren	98 €	49 €	143 €	72 €	176 €	88 €
für ein Kind aus einer Familie mit vier und mehr Kindern unter 18 Jahren	33 €	17 €	48 €	24 €	59 €	30 €

Bereits seit dem Kindergartenjahr 2011/12 wurden neben den Beiträgen für den Besuch des Regelkindergartens auch konkrete Empfehlungen für Kinderkrippen getroffen.

Für die Berechnung der Krippenbeitragssätze ist eine Betreuungszeit von 6 Std/Tag Grundlage. Bei Betreuungszeiten über sechs Stunden können die Beiträge entsprechend den sich erhöhenden Kosten angepasst bzw. umgerechnet werden.

Bisherige Empfehlung für den Krippenbeitrag (Beschluss Gemeinderat vom 21.06.2017):

Elternbeiträge	2017/2018	2018/2019
für das Kind aus einer Familie mit einem Kind	355 €	365 €
für ein Kind aus einer Familie mit zwei Kinder unter 18 Jahren	264 €	272 €
für ein Kind aus einer Familie mit drei Kinder unter 18 Jahren	179 €	184 €
für ein Kind aus einer Familie mit vier und mehr Kindern unter 18 Jahren	71 €	73 €

Neue Empfehlung (auf Basis der gemeinsamen Empfehlungen) bei Erhebung von 11 Monatsbeiträgen:

Elternbeiträge	2019/2020
für das Kind aus einer Familie mit einem Kind	376 €
für ein Kind aus einer Familie mit zwei Kinder unter 18 Jahren	279 €
für ein Kind aus einer Familie mit drei Kinder unter 18 Jahren	190 €
für ein Kind aus einer Familie mit vier und mehr Kindern unter 18 Jahren	75 €

Finanzierung:

-

Beschlussvorschlag:

1. Die Elternbeiträge für die gemeindlichen Kindertagesstätten werden für das Kindergartenjahr 2019/2020 wie folgt festgesetzt:

Beiträge 2019/2020	U3 (HT)	Ü3 HT	U3 (VÖ)	Ü3 VÖ	U3 (GT)	Ü3 GT
für das Kind aus einer Familie mit einem Kind	192 €	96 €	282 €	141 €	346 €	173 €
für ein Kind aus einer Familie mit zwei Kindern unter 18 Jahren	147 €	74 €	216 €	108 €	265 €	132 €
für ein Kind aus einer Familie mit drei Kindern unter 18 Jahren	98 €	49 €	143 €	72 €	176 €	88 €
für ein Kind aus einer Familie mit vier und mehr Kindern unter 18 Jahren	33 €	17 €	48 €	24 €	59 €	30 €

2. Bezüglich der Festsetzung der Elternbeiträge für Kinderkrippen wird den freien Trägern empfohlen, die Elternbeiträge auf folgender Grundlage festzusetzen:

Elternbeiträge	2019/2020
für das Kind aus einer Familie mit einem Kind	376 €
für ein Kind aus einer Familie mit zwei Kinder unter 18 Jahren	279 €
für ein Kind aus einer Familie mit drei Kinder unter 18 Jahren	190 €
für ein Kind aus einer Familie mit vier und mehr Kindern unter 18 Jahren	75 €

**GEMEINDETAG
BADEN-WÜRTTEMBERG**

Panoramastraße 31
70174 Stuttgart
Julia Braune

T 0711 22572-20
Az. 460.11

**STÄDTETAG
BADEN-WÜRTTEMBERG**

Königstraße 2
70173 Stuttgart
Benjamin Lachat

T 0711 22921-30
Az. 461.32

**4 Kirchen Konferenz
Evangelischer Landesver-
band**

Heilbronner Str. 180
70191 Stuttgart
Georg Hohl

Mitgliedstädte und -gemeinden

Stuttgart, 15.04.2019

Rundschreiben

**Nr.
Nr.**

**R 31044/2019 des Städtetags
Gt-Info 0251/2019 des Gemeindetags**

Elternbeiträge in Kindertagesstätten

Fortschreibung der Gemeinsamen Empfehlungen der Kirchen und der Kommunalen Landesverbände zur Festsetzung der Elternbeiträge für das Kindergartenjahr 2019/2020

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Vertreter des Gemeindetages, Städtetages und der Kirchenleitungen sowie der kirchlichen Fachverbände in Baden-Württemberg haben sich auf die erforderliche Erhöhung der Elternbeiträge im Kindergartenjahr 2019/2020 verständigt. Dabei halten alle Verbände an der Einigung fest, in Baden-Württemberg einen Kostendeckungsgrad von 20 % durch Elternbeteiligung anzustreben.

Vor diesem Hintergrund sprechen sich die Kommunalen Landesverbände und die 4 Kirchen dafür aus, die Elternbeiträge mit einer Steigerung von 3% in Anlehnung an die üblichen Tarifentwicklungen, zunächst nur für ein Jahr zu empfehlen.

Eine frühere Abstimmung zu den neuen Elternbeiträgen war angesichts der abzuwartenden Ergebnisse im KiQuTG („Gute-Kita-Gesetz“) bis Anfang des Jahres nicht möglich, da zunächst von möglichen Regelungsbedarfen durch dieses Gesetzgebungsverfahren bei der künftigen Ausgestaltung der Elternbeiträge ausgegangen wurde.

Die Gemeinsamen Empfehlungen der Kirchen und der Kommunalen Landesverbände zur Festsetzung der Elternbeiträge legen eine Staffelung der Elternbeiträge nach der Zahl der Kinder unter 18 Jahren in der Familie zugrunde. Ziel ist, Familien mit mehreren Kindern zu entlasten.

Die gemeinsamen Festlegungen enthalten auch eine Fortschreibung der Beiträge für die Krippen; diese orientieren sich grundsätzlich an einem Deckungsgrad von 20 % der voraussichtlichen Betriebsausgaben bei einer Betreuungszeit von sechs Stunden (VÖ6). Eine mögliche Anpassung der gemeinsamen Empfehlungen hinsichtlich einheitlicher Betreuungsformen wird weiterhin geprüft. Zum jetzigen Zeitpunkt wurde diese Möglichkeit bewusst nochmals zurückgestellt, um die weiteren politischen Entwicklungen abzuwarten.

Den kirchlichen und kommunalen Kindergartenträgern in **Baden-Württemberg** wird empfohlen, den Elternbeitrag wie folgt festzusetzen:

1. Elternbeiträge im Regelkindergarten

	Kiga-Jahr 2019/20	
	12 Mon.	11 Mon.*
für das Kind aus einer Familie mit einem Kind**	117 €	128 €
für ein Kind aus einer Familie mit zwei Kindern** unter 18 Jahren	90 €	98 €
für ein Kind aus einer Familie mit drei Kindern** unter 18 Jahren	60 €	65 €
für ein Kind aus einer Familie mit vier und mehr Kindern** unter 18 Jahren	20 €	22 €

2. Beitragssätze für Kinderkrippen

	Kiga-Jahr 2019/2020	
	12 Mon.	11 Mon.*
für das Kind aus einer Familie mit einem Kind**	345 €	376 €
für ein Kind aus einer Familie mit zwei Kindern** unter 18 Jahren	256 €	279 €
für ein Kind aus einer Familie mit drei Kindern** unter 18 Jahren	174 €	190 €
für ein Kind aus einer Familie mit vier und mehr Kindern** unter 18 Jahren	69 €	75 €

* Bei Erhebung in elf Monatsraten wird der Jahresbetrag entsprechend umgerechnet.

** Berücksichtigt werden nur Kinder, die im gleichen Haushalt wohnen.

Diese Sätze gelten im kirchlichen Bereich als Landesrichtsätze.

3. Elternbeiträge bei verlängerten Öffnungszeiten/Halbtagskindergarten, Betreuung von unter 3-jährigen Kindern in altersgemischten Gruppen

Bei Gruppen mit verlängerten Öffnungszeiten (durchgehend sechs Stunden) kann für die festgelegten/empfohlenen Beträge ein Zuschlag von bis zu 25 %, bei Halbtagsgruppen eine Reduzierung von bis zu 25 % gerechtfertigt sein.

Für die Betreuung von unter 3-jährigen Kindern in altersgemischten Gruppen muss nach der Betriebserlaubnis je Kind unter 3 Jahren gegenüber der Regelgruppe ein Kindergartenplatz unbesetzt bleiben. Vor diesem Hintergrund und im Hinblick auf die Festlegungen der Elternbeiträge für Kinderkrippen ist in diesem Fall ein Zuschlag von 100 % gegenüber dem Beitrag in Regelgruppen gerechtfertigt.

Die Zu-/Abschläge können kumulativ verwendet werden (z. B. bei Aufnahme von unter 3-jährigen Kindern in eine Gruppe mit verlängerter Öffnungszeit).

Basis für die Zu- und Abschläge sowie für deren Höhe ist, dass ein jeweils erhöhter bzw. reduzierter Aufwand vorhanden ist.

4. Sonstige Angebotsformen

Für sonstige Angebotsformen (insbesondere Ganztagesbetreuung) erfolgt keine landesweite Empfehlung zur Höhe der Elternbeiträge.

5. Staffelung der Elternbeiträge

Die Berechnung der Elternbeiträge im Land Baden-Württemberg erfolgt einheitlich nach der sog. familienbezogenen Sozialstaffelung, bei der alle im selben Haushalt lebenden Kinder bis zur Vollendung ihres 18. Lebensjahres berücksichtigt werden. Pflegekinder werden nur bei Vollzeitpflege, nicht jedoch bei Tages- oder Wochenpflege eingerechnet.

Zur Definition des Familienbegriffs in diesem Sinne erreichen uns immer wieder Anfragen, beispielsweise ob sog. Zählkinder einzubeziehen sind. Für die aktuell diskutierte Anpassung der Empfehlungen zur Höhe der Elternbeiträge für das Jahr 2019/2020 wird vorgeschlagen, bei der Staffelung auf den Familienhaushalt abzuheben und dies analog der steuerrechtlichen Zuordnung und der Rechtsprechung des BFH (Urteile vom 14. November 2011, X R 24/99; vom 15. Juli 1998, X B 107/97; vom 14. April 1999, X R 11/97) wie folgt zu konkretisieren:

Bei der Sozialstaffelung nach der Zahl der Kinder unter 18 Jahren in der Familie (Familienhaushalt) sind Kinder nur in folgenden Fällen zu berücksichtigen:

- Wenn sie in der Familienwohnung (in der Regel Hauptwohnsitz) leben, wobei eine zeitweilige auswärtige Unterbringung zur Schul- oder Berufsausbildung die Haushaltszugehörigkeit in der Regel nicht unterbricht, wenn dem Kind im Elternhaus ein Zimmer zur Verfügung steht und es regelmäßig an den Wochenenden zurückkommt. Demgegenüber reicht ein Aufenthalt nur in den Ferien oder im Urlaub nicht aus.
- Kinder, die dem Familienhaushalt nicht zuzurechnen sind, werden auch dann nicht berücksichtigt, wenn für diese Kinder von dem im Haushalt Lebenden Unterhaltsleistungen erbracht werden.

Kinder getrenntlebender Eltern, denen das Sorgerecht gemeinsam zusteht, sind im Regelfall dem Haushalt zuzuordnen, in dem sie sich überwiegend aufhalten und wo sich der Mittelpunkt ihres Lebens befindet. In Ausnahmefällen kann auch eine gleichzeitige Zugehörigkeit zu den Haushalten beider Eltern bestehen, wenn in beiden Wohnungen entsprechend ausgestattete Unterkunftsmöglichkeiten für das Kind vorhanden sind, die regelmäßig vom Kind besuchten Einrichtungen von beiden Wohnungen aus ohne Schwierigkeiten für das Kind zu erreichen sind und es sich in beiden Haushalten in annähernd gleichem Umfang aufhält.

6. Individuelle Festlegung der Elternbeiträge vor Ort

Wie bislang sind die vorgenannten, gemeinsam von den vier Kirchen in Baden-Württemberg, den kirchlichen Fachverbänden und den Kommunalen Landesverbänden empfohlenen Beiträge für die Kommunen als Träger von Kindertagesstätten nicht bindend. Es steht jeder Kommune frei, örtlich andere, auch einkommensabhängig gestaffelte Elternbeiträge festzulegen. Wir empfehlen jedoch, auch in diesen Fällen eine einheitliche Festsetzung im Stadtgebiet anzustreben.

Mit freundlichen Grüßen

gez.
Roger Kehle
Präsident

gez.
Gudrun Heute-Bluhm
Oberbürgermeisterin a. D
Geschäftsführendes Vor-
standsmitglied

gez.
Georg Hohl
Vorsitzender der 4 Kirchen
Konferenz über Kindergarten-
fragen

§ 41

**Vergabe von Arbeiten zur Fortsetzung der Sanierung der Friedhofsmauer Kohlstetten
- Beratung und Beschlussfassung**

Anlagen:

Anlage 1 nichtöffentlich: Angebote Renovum und Restaurator Brückner

Anlage 2 nichtöffentlich: Schreiben von Herrn Restaurator Brückner zu Putzschäden

Sachdarstellung:

In den Sitzungen des Gemeinderates wurde bereits mehrfach über das Thema Sanierung der Friedhofsmauer Kohlstetten beraten und beschlossen, zwischenzeitlich wurde ein erster Teil der denkmalgeschützten Mauer saniert und wiederhergestellt.

Leider ist das Ergebnis der Arbeiten zur Sanierung des ersten Abschnitts nicht zufriedenstellend, da sich entlang des sanierten Abschnitts zwischenzeitlich deutliche Putzaufösungen und Abplatzungen zeigen. Die Mängel wurden dem Restaurator bereits benannt und es wurde eine entsprechende Ursachenforschung mit folgendem Ergebnis betrieben:

Laut Restaurator ist eine nicht vollständige Carbonatisierung (chemische Austrocknung) des Putzes vor dem Winter ursächlich. Da sich die Mauer nach der erfolgten Abnahme im Oktober 2019 in einem tadellosen Zustand befand, konnte der Witterungsschutz vollständig abgebaut werden. Laut Restaurator hätte jedoch auf Grund der fehlenden, vollständigen Austrocknung der Mauer eine Überdachung, bzw. ein Witterungsschutz während des ganzen Winters zum Schutz der Mauer angebracht werden müssen. Dieser Hinweis ist jedoch seitens des Restaurators zum einen nicht erfolgt und diese Notwendigkeit war ihm zum Zeitpunkt der Abnahme des ersten Abschnitts auch nicht bewusst. Die Beseitigung des Schadens muss nun auf Kosten des Restaurators erfolgen, dies wurde seinerseits auch bereits eingeräumt.

Unabhängig davon, soll nun der zweite Abschnitt zur Sanierung und Fertigstellung der Friedhofsmauer in Angriff genommen werden. Nach den Erfahrungen im Zusammenhang mit dem bisher beauftragten Restaurator, wird seitens des Ortschaftsrates und der Verwaltung jedoch vorgeschlagen, die Fachfirma Renovum, Renningen, mit der Fertigstellung der Sanierung zu beauftragen. Die Firma Renovum kann entsprechende Referenzen nachweisen.

Im Hinblick auf das bürgerschaftliche Engagement aus Kohlstetten zur Sanierung der Friedhofsmauer ist zu sagen, dass sich zu Beginn der Maßnahme sehr viele Helferinnen und Helfer aus dem Ortsteil beteiligt und eingebracht haben. Leider wurde dieses Engagement in Laufe der Zeit weniger, so dass gegen Ende leider nur noch einige wenige und immer die dieselben Helfer am Projekt beteiligt waren. Allen ehrenamtlichen Helfern, aber besonders denjenigen, welche bis zum Schluss bei den Baumaßnahmen mitgeholfen haben, sei herzlich gedankt!

Auch im Hinblick auf das wohl ausgeschöpfte Potential des ehrenamtlichen Engagements halten es Ortschaftsrat und Verwaltung für sinnvoll und geboten, eine Fachfirma mit entsprechendem Personal

und entsprechender Ausstattung zu beauftragen, um die Sanierungsmaßnahmen zügig abschließen zu können.

Vorbehaltlich weiterer Erkenntnisse während der Beratung unterbreitet die Verwaltung folgenden **Beschlussvorschlag:**

Die Arbeiten zur Fortsetzung der Sanierung der Friedhofsmauer Kohlstetten (2. Bauabschnitt) werden gemäß des vorliegenden Angebots an die Firma Renovum, Renningen, zum Angebotspreis in Höhe von 87.289,80 € brutto vergeben.

§ 42

**Ersatzbeschaffung eines Streugerätes für den Winterdienst
- Beratung und Beschlussfassung**

Anlagen:

Anlage nichtöffentlich: Angebot Schmidt, Streumat, Stratos F 20K (16)

Sachdarstellung:

Der Gemeindebauhof verfügt für den kommunalen Winterdienst über zwei Aufbaustreumaschinen. Eine wird vom Unimog 400 genutzt und wurde zusammen mit diesem im Jahr 2006 angeschafft. Die andere Aufbaustreumaschine ist annähernd 30 Jahre alt, entspricht nicht mehr dem Stand der Technik, es können keine Ersatzteile mehr beschafft werden und ist für den kommenden Winter nicht mehr betriebsbereit. Auch passt diese nur auf den Unimog 1450, der alsbald ausgemustert werden soll. Die Streumaschine muss dringend ersetzt werden, damit im kommenden Winter ein funktionierender Streudienst gewährleistet werden kann.

Neben den Streueigenschaften ist es auch wichtig, dass die Streumaschine unkompliziert und zügig auf- und abmontiert werden kann, da die Trägerfahrzeuge des Gemeindebauhofs auch im Winter für andere Aufgabenbereiche (z. B. Friedhof, Wasserversorgung) genutzt werden. Im Weiteren ist es von Bedeutung, dass die Streumaschine auf verschiedene Trägerfahrzeuge montiert werden kann, da vorgesehen ist, die Trägerfahrzeuge über das Leasingverfahren in kürzeren Zyklen (6 Jahre) auszutauschen, während der Aufbaustreuer angeschafft wird und länger im Einsatz (rund 15-20 Jahre) sein soll.

Der Gemeindebauhof hat sich im Vorfeld informiert, welche Streumaschinen in Betracht gezogen werden können. Auch wurden weitere kommunale Bauhöfe nach Erfahrungswerten befragt. Dabei zeigte sich, dass das gestellte Anforderungsprofil an die Aufbaustreumaschine durch die Streumaschine Stratos F 20K des Herstellers Schmidt in allen Punkten erfüllt wird. Neben seinen Streueigenschaften ist die Montage zügig auszuführen, auch lässt sich der Streuer problemlos an weitere Trägerfahrzeuge anpassen und kann über verschiedene System betrieben werden.

Für die Streumaschine Stratos F 20K (16) liegt ein Angebot der Firma Knoblauch GmbH in Höhe von 27.602,29 EUR brutto vor.

Finanzierung:

Im Haushaltsplan 2018 und 2019 wurden die Mittel für eine Aufbaustreumaschine eingestellt.

Beschlussvorschlag:

Der Gemeinderat stimmt der Beschaffung der Streumaschine Stratos F 20K (16) zum Angebotspreis von 27.602,29 EUR zu.

§ 43

**Bildung von Haushaltsresten
- Beratung und Beschlussfassung**

Anlagen:

Sachdarstellung:

Im Rahmen der Jahresabschlussarbeiten ist es notwendig, im betreffenden Haushaltsjahr noch nicht verbrauchte, jedoch noch benötigte Haushaltsmittel ins Folgejahr zu übertragen. Die Übertragung geschieht als Haushaltsrest.

Die Verwaltung schlägt die Bildung folgender Haushaltsreste vor:

Im Verwaltungshaushalt

Lfd. Nr.	Haushaltsstelle	Bezeichnung/Erläuterung	Haushaltsausgabenerest
1	1.0200.5000	Unterhaltung der Grundstücke	16.499,08 €
2	1.2110.5000	Unterhaltung der Grundstücke	14.954,42 €
3	1.4640.7170	Betriebskostenzuschüsse Kindergärten	140.000,00 €
4	1.6300.6680	Erstellung Straßenkataster	18.348,15 €
5	1.7000.5150	Unterhaltung des Kanalnetzes	297.307,64 €
6	1.7000.5200	Geräte, Ausstattungsgegenstände	70.460,55 €
7	1.7000.6500	Geschäftsausgaben	55.000,00 €
8	1.7000.6680	Vermischte Ausgaben	25.903,04 €
9	1.7673.5000	Unterhaltung der Grundstücke	18.115,19 €
Summe			656.588,07 €

Im Vermögenshaushalt

Lfd. Nr.	Haushaltsstelle	Maßnahme	Bezeichnung/Erläuterung	Haushaltseinnahmerest
1	2.2150.3600	V005	Zuweisungen Bund für Gebäude E	100.000,00 €
2	2.2150.3610	V005	Zuweisungen Land für Gebäude E	180.000,00 €
3	2.2150.3610	I004	Zuweisungen Ausgleichstock 2011	8.000,00 €
4	2.6300.3610	V005	Zuweisungen Land Bahnübergang Meidelstetter Str.	33.900,00 €
5	2.6300.3610	V007	Zuweisungen Land Bahnübergang Albstraße	63.500,00 €
6	2.6300.3610	V009	Zuweisung ELR für Neuordnung Gässle	30.000,00 €
7	2.6700.3610	V001	Zuweisung Straßenbeleuchtung	8.000,00 €
8	2.7980.3610	V001	Zuweisungen Land Breitbandanschluss	369.695,82 €
9	2.7980.3610	V002	Zuweisung Backbone-Netz	154.000,00 €
10	2.8800.3610	V002	Zuweisung ELR Abbruch Gässle	30.000,00 €
11	2.9100.3772	V001	Kreditaufnahme	300.000,00 €
Summe				1.277.095,82 €

Lfd. Nr.	Haushaltsstelle	Maßnahme	Bezeichnung/Erläuterung	Haushaltsausgabereist
1	2.1310.9400	V301	Sanierung Turm Feuerwehrhaus GE	11.849,52 €
2	2.2150.9400	V005	Schulküche	570.040,08 €
3	2.2150.9400	V403	Gebäude B I Freibühlschule	13.444,61 €
4	2.2210.9350	V401	Beschaffungen bewegl. Vermögen Freibühlschule	11.302,87 €
5	2.4640.9880	V001	Ausbau Ev. Kindergarten Berg	7.996,18 €
6	2.5810.9350	V001	Spielplätze	45.000,00 €
7	2.6150.9357	V006	Gemeindeentwicklungskonzept	60.000,00 €
8	2.6300.9500	V002	Bahnübergang Silcherstraße	26.218,17 €
9	2.6300.9500	V004	Bahnübergang Reutlinger Str.	5.966,25 €
10	2.6300.9500	V006	Bahnübergang Albstraße	95.600,00 €
11	2.6300.9500	V007	Bahnübergang Meidelstetter Str.	185.200,00 €
12	2.6300.9500	V009	Neuordnung Gässle Platzgestaltung	79.537,45 €
13	2.6700.9500	V001	Straßenbeleuchtung	57.510,57 €
14	2.6750.9350	V301	Neuanschaffung Streumaschine	25.000,00 €
15	2.7000.9500	V009	Kanal Gässle Kohlstetten	16.762,74 €
16	2.7500.9400	V002	Sanierung Leichenhalle GE	20.000,00 €
17	2.7620.9880	V003	Sanierung Kirchturm St. Martin	40.000,00 €
18	2.7620.9880	V001	Sanierung Kirchturm Blasiuskirche	20.000,00 €
19	2.7700.9350	V001	Anbauten Geräteträger	30.000,00 €
20	2.7850.9500	V201	Ausbau von Feldwegen i.R. Flurbereinigung GE/KE	96.594,83 €
21	2.7980.9500	V011	Breitbandanschluss	13.810,24 €
22	2.8800.9500	V002	Abbruch Gässle Kohlstetten	85.175,03 €
Summe				1.517.008,54 €

Die einzelnen Ansätze werden in der Sitzung erläutert.

Beschlussvorschlag:

Der Bildung der vorgeschlagenen Haushaltsreste wird zugestimmt.

§ 44

Allgemeine Finanzprüfung der Gemeinde Engstingen für die Jahre 2014 - 2016 durch die Gemeindeprüfungsanstalt (GPA)

- Unterrichtung des Gemeinderates gemäß § 114 Abs. 4, S.2 GemO

Anlagen:

Anlage 1 nichtöffentlich: Übersicht über die wesentlichen Feststellungen der Prüfung

Anlage 2 nichtöffentlich: Stellungnahme der Gemeinde zu den Feststellungen

Sachdarstellung:

Die Gemeindeprüfungsanstalt Baden-Württemberg (GPA) hat turnusgemäß eine allgemeine Finanzprüfung bei der Gemeinde Engstingen für die Jahre 2014 – 2016 durchgeführt und die Ergebnisse dieser Prüfung im abschließenden Prüfungsbericht vom 21.09.2018 übermittelt.

Die überörtliche Prüfung erstreckt sich gemäß § 114 Abs. 1 Gemeindeordnung (GemO) darauf, ob bei der Haushalts-, Kassen- und Rechnungsführung, der Wirtschaftsführung und dem Rechnungswesen sowie ihrer Sonder- und Treuhandvermögen die gesetzlichen Vorschriften eingehalten worden sind.

Der Gemeinderat ist gemäß § 114 Abs. 4, S. 2 GemO über den wesentlichen Inhalt des Prüfungsberichts zu unterrichten, jeder Gemeinderat kann auf Verlangen Einsicht in den Prüfungsbericht nehmen.

Die Gemeindeprüfungsanstalt hat festgestellt, dass die wirtschaftlichen Verhältnisse der Gemeinde im Prüfungszeitraum geordnet waren. Die Investitionen und Investitionszuschüsse in Höhe von 3,7 Mio. € sind ohne Kreditaufnahmen zu 94,6 % mit Eigenmitteln und zu 5,4 % mit Zuweisungen und Zuschüssen sehr günstig finanziert worden. Daneben konnte die Allgemeine Rücklage von 0,7 Mio. € auf 2,0 Mio. € aufgestockt und die Verschuldung des Kämmereihaushalts von 3,2 Mio. € auf 2,6 Mio. € reduziert werden. Die Verschuldung im Kämmereihaushalt lag jedoch weiter deutlich über dem Landesdurchschnitt, die Gesamtverschuldung (einschließlich Eigenbetrieb Wasserversorgung) war dagegen unterdurchschnittlich.

Auf die Wechselwirkungen der erfolgten Mehreinnahmen im Jahr 2017 im Hinblick auf den Finanzausgleich im Haushaltsjahr 2019 wurde hingewiesen.

Die in den Vermögenshaushalten 2017 bis 2021 vorgesehenen Investitionen von rund 7,6 Mio. € sollen zu 54,4 % aus Eigenmitteln, zu 27,8 % aus Zuschüssen und zu 17,8 % mit Krediteinnahmen finanziert werden. Bei planmäßigem Verlauf würde sich die Verschuldung auf 2,85 Mio. € leicht erhöhen, die allgemeine Rücklage würde sich fast auf den Mindestbestand verringern.

Wesentliche Feststellungen der Prüfung wurden im Haushalts-, Kassen-, und bei der Rechnungsprüfung, beim Personalwesen sowie beim Grundstücksmanagement, bei den Erschließungs- und Anschlussbeiträgen sowie bei der Abwasserbeseitigung und der Erddeponie Rauhberg getätigt.

Beim Eigenbetrieb Wasserversorgung waren die wirtschaftlichen und finanziellen Verhältnisse im Prüfungszeitraum ebenfalls geordnet, das Bilanzbild hat sich nur unwesentlich verändert. Die langfristige Verschuldung konnte geringfügig zurückgeführt werden.

Ein Auszug aus dem Prüfungsbericht der GPA mit einer Übersicht über die wesentlichen Feststellungen sowie die Stellungnahme der Verwaltung zu den einzelnen Feststellungen liegt dem Gemeinderat vor.

Beschlussvorschlag:

Der Gemeinderat nimmt den Prüfungsbericht der Gemeindeprüfungsanstalt Baden-Württemberg über die allgemeine Finanzprüfung bei der Gemeinde Engstingen für die Jahre 2014 – 2016 zur Kenntnis.